Ratgeber für den Trauerfall

Gemeinde Hagen im Bremischen

Inhaltsverzeichnis

Themen	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Grußwort des Bürgermeisters	3
Begleitung sterbender und trauernder Menschen/ Hospiz	4 - 5
Alles, was im Todesfall erledigt werden muss	6 - 8
Anzeige beim Standesamt	9
Was auf dem Friedhof zu beachten ist/ Wer bestimmt Bestattungsart und –ort	10
Grabmale	11 - 12
Ehrenmale	13
Friedhöfe in Hagen im Bremischen	14 - 27
Impressum	28

Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Gedanken an den eigenen Tod oder den eines nahestehenden, vertrauten Menschen verdrängen wir meist und vergessen dabei, dass der Tod zum Leben dazu gehört. Der Verlust eines Angehörigen lässt Hinterbliebene mit ihrer Trauer zurück.

In dieser Ausnahmesituation sollen nun viele wichtige Entscheidungen getroffen werden:

- Wer ist von dem Ableben zu benachrichtigen?
- Welche Formalitäten müssen erledigt werden?
- An wen kann man sich wenden, um die Bestattung zu organisieren?

Es ist schwierig, in dieser Situation an die zahlreichen Entscheidungen und Regelungen zu denken, die zur Bewältigung eines Sterbefalles gehören. Die Hinweise im vorliegenden „Ratgeber für den Trauerfall“ sollen Ihnen helfen, mit den organisatorischen Erfordernissen eines Trauerfalles zurechtzukommen.

Friedhöfe geben uns einen Raum zum Trauern. Daher ist es wichtig zu wissen, welche unterschiedlichen Bestattungsarten auf unseren Friedhöfen in der Gemeinde Hagen im Bremischen möglich sind. Ich hoffe, dass die Gemeinde Hagen im Bremischen Ihnen mit dieser Broschüre einen hilfreichen und informativen Ratgeber zur Hand gibt, der Ihnen bei diesem schwierigen Lebensabschnitt hilft.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, werden Ihnen die zuständigen Sachbearbeiter/innen der Gemeindeverwaltung sowie die Mitarbeiter/innen der Bestattungsunternehmen gerne hilfreich und pietätvoll zur Seite stehen.

Ihr

Andreas Wittenberg

Bürgermeister
Gemeinde Hagen im Bremischen

Begleitung sterbender und trauernder Menschen

Kinderhospiz Cuxhaven-Bremerhaven e.V.

Im Jahr 2001 wurde der Kinderhospizverein von Betroffenen und ihren Freunden **gegründet**. Nach ihren eigenen Erfahrungen wollten Sie eine Organisation schaffen, die Familien mit lebensverkürzend erkrankten Kindern verlässlich Hilfe bietet. Dass die **Bedürfnisse der Betroffenen** das Handeln der Menschen im Kinderhospizverein leitet, hat sich bis heute nicht geändert.
Nach Einrichtung einer Beratungsstelle wurde ein ambulanter Kinderhospizdienst für den Landkreis Cuxhaven und Bremerhaven aufgebaut. Zwei Jahre später folgte die Gründung des "Zentrums für trauernde Kinder". Seit 2004 werden auch Familien begleitet, die in Cuxhaven Urlaub machen.
Aufgrund zunehmender Anfragen erwarb der Kinderhospizverein im Sommer 2009 eine geeignete **Ferienwohnung**. Diese steht nunmehr den betroffenen Familien als "Kleine Insel" zur Verfügung. Seit 2013 sind wir auch eine anerkannte Einsatzstelle für das **Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)** und den **Bundesfreiwilligendienst (BFD)**. Im Jahr 2014 hat der Kinderhospizverein sein Unterstützungsangebot für die Familien weiter ausgebaut.
Der Verein ist jetzt auch mit Beratungsstellen und festen Sprechzeiten vor Ort in Bremerhaven und Hemmoor.
Kontakt:

- Anschrift **Kinderhospiz Cuxhaven-Bremerhaven e.V.**
  Franz-Rotter-Allee 13
  27474 Cuxhaven
- ☎ 0800 - 6263252
  Fax 04721 - 591392
- E-Mail mail@kinderhospiz-cuxhaven.de
  www.kinderhospiz-cuxhaven.de

Kinderhospiz
Cuxhaven-Bremerhaven e.V.

Hospiz Bremen-Nord e.V.
menschenwürdig leben bis zuletzt
Telefon: 0421 / 658 61 08

... geschenkte Zeit

Hospiz Bremen-Nord, Zimmeransicht v. außen

Hospiz Bremen-Nord e.V.

Nicht dem Leben mehr Tage, sondern den Tagen mehr Leben Geben.
Unsere Aufgabe ist die Begleitung und Unterstützung der Sterbenden und deren Angehöriger. Die ehrenamtlichen Begleiter bieten durch ihre Besuche betroffenen Familien ihre Unterstützung an und entlasten sie. Oberstes Ziel ist es, das Sterben in der vertrauten Umgebung zu ermöglichen und das Leben in diesem letzten Lebensabschnitt im Kreis der Familie bis zuletzt lebenswert gestalten zu können. Die Wünsche eines Sterbenden und seiner Angehörigen sind für die Hospizler die Grundlage des Handelns, so wird jeder einzigartig begleitet.

Das Bedürfnis, die Sinnfrage des Lebens und des Sterbens zu stellen und die Frage des „Danach“ zu erörtern.

- Anschrift **Hospiz Bremen-Nord e.V.**
  Ambulanter Hospizdienst
  Hammersbecker Straße 228
  28755 Bremen
- ☎ **Tel: 0421 – 6586108**
- E-Mail info@hospiz-bremen-nord.de
  www.hospiz-bremen-nord.de

Diese Bedürfnisse und Wünsche werden immer wieder genannt:

- Das Bedürfnis, im Sterben nicht allein gelassen zu werden
- Der Wunsch, in gewohnter Umgebung zu sterben
- Der Wunsch, im Sterben nicht unter Schmerzen leiden zu müssen
- Das Bedürfnis, noch letzte Dinge regeln zu können
- Der Wunsch, den eigenen Tod annehmen zu können und auch loslassen zu können

Alles, was im Todesfall erledigt werden muss

Zuerst muss ein Arzt verständigt werden, wenn ein Mensch gestorben ist, der den Totenschein ausstellt.

Der Leichnam muss nicht sofort abgeholt und bestattet werden, sondern Verstorbene dürfen bis zu 36 Stunden im Hause bleiben. Das gibt die Möglichkeit, auch in gewohnter Umgebung Abschied nehmen zu können.

Verschiedene Aufgaben müssen die Hinterbliebenen kurzfristig wahrnehmen. Daher ist es für viele Menschen wichtig zu wissen, dass es qualifizierte Bestattungsunternehmen und andere Einrichtungen gibt, die Ihnen zur Seite stehen.

Die notwendigen Formalitäten können die Angehörigen zum großen Teil aber auch eigenständig durchführen. Für die Durchführung einer Bestattung werden einige Dokumente des Verstorbenen benötigt. Am einfachsten ist es, wenn Sie diese in einem Hefter oder einem Ordner sammeln und für das Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl griffbereit haben. Für die Beantragung der Sterbeurkunde werden der Personalausweis, der Totenschein sowie die Personenstandsunterlagen wie beispielsweise die Heiratsurkunde benötigt.

Helfen Sie ihrem Partner, Ihren Kindern oder auch anderen nahestehenden Personen, diese schwierige Phase zu meistern. Nicht nur, indem Sie Familienmitgliedern und Freunden frühzeitig Bescheid geben, wo die entsprechenden Unterlagen im Ernstfall zu finden sind, sondern auch, welche Vorstellungen Sie selbst von Ihrem Fortgehen haben und wie alle Formalitäten in Ihrem Sinne geregelt werden sollen.

Das Bestattungsinstitut kann Ihnen mit seinem Fachwissen und einer Bestattungsvorsorge schon in diesem Zeitpunkt zur Seite stehen. Mit einer Bestattungsvorsorge können Sie alle Wünsche Ihrer eigenen Bestattung sowie auch die nicht ganz unwichtige Finanzierung regeln.

Die nachfolgende Übersicht hilft Ihnen bei den erforderlichen Formalitäten und den Bestattungsvorbereitungen.

Was muss ich sofort regeln?

- Den Arzt benachrichtigen, wenn der Tod im Eigenheim eingetreten ist. Der Arzt stellt die **Todesbescheinigung** aus. Ist die Todesursache unklar, muss eine amtliche Ermittlung erfolgen. Im Krankenhaus oder Heim wird dies ohne Zutun der Angehörigen geschehen.
- Ein Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl mit der Überführung beauftragen. Der Bestatter wird mit Ihnen alles besprechen und für Sie alles Notwendige regeln. Dieses Unternehmen kann auf Wunsch auch ein Teil der folgenden Aufgaben übernehmen:
- Die **Sterbeurkunde** vom Standesamt des Sterbeortes ausstellen lassen (s. Anzeige Standesamt)
- **Terminfestlegung** für die Trauerfeier und die Beerdigung organisieren.
- Den Sterbefall beim **Arbeitgeber** melden.
- **Pastor/ Pfarrer** oder Trauerredner Informationen über die verstorbene Person zukommen lassen.
- **Bestattungsform und Grab** mit der Gemeindeverwaltung abstimmen (z.B. Erd- oder Feuerbestattung, Wahl-, Reihen-, Urnengrab).
- **Sarg und Ausstattung** auswählen.
- Engste Angehörige und nahe Freunde **benachrichtigen**.
- **Bestattungsablauf** besprechen mit nahen Angehörigen, Bestatter und Pastor/Pfarrer sowie Gestaltung der Trauerfeierregeln (Gottesdienst, Grabreden, musikalische Umrahmung, Dekoration, Kondolenzliste etc.).
- **Trauerkarten** entwerfen und erstellen (drucken).
- **Traueranzeige** verfassen und bei der Zeitung aufgeben.
- Bei Versendung von **Trauerbriefen** Text und Adressenliste zusammenstellen
- Für **Trauermahl** ggf. Räumlichkeiten reservieren.
- Bei finanziellen Schwierigkeiten vor Veranlassung der Beisetzung kann man bei der Gemeinde Hagen im Bremischen im Ordnungsamt einen **Antrag auf Übernahme der Beisetzungskosten** stellen. (Nähere Angaben erhalten Sie bei den zuständigen Sachbearbeitern im Ordnungsamt oder bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Hagen im Bremischen.)

Was ist später zu erledigen?

- Mit der **Krankenkasse** bzw. **Lebensversicherung** abrechnen. Die Vorlage der vom Standesamt ausgestellten Sterbeurkunde ist hierfür erforderlich. Weitere Versicherungen sind ebenfalls zu überprüfen und ggf. zu kündigen.
- Tod eines Rentenempfängers dem **Rentenversicherung** melden
- Innerhalb von 4 Wochen bei der **Rentenversicherung** für das Sterbevierteljahr Vorschusszahlungen für Witwen bzw. Witwer beantragen. Die Beantragung erfolgt meistens über den Bestatter. Eine Sterbeurkunde ist erforderlich.
- Antrag auf **Hinterbliebenenrente** möglichst ebenfalls innerhalb der nächsten 4 Wochen stellen.
- Evtl. **Erbschein** beantragen und gegebenenfalls **Testament** eröffnen lassen (Notar einschalten).
- **Beamtenversorgung** und **Zusatzversicherungen** beantragen.
- **Zeitungen** und **Telefon** ab- oder umbestellen.
- **Wohnung** ggf. kündigen.
- **Gas** und **Wasser** abstellen, **Energielieferungen** kündigen, **Heizungsanlage** regulieren.
- **Gewerbe** ggf. abmelden.
- **Auto** und **Kfz-Versicherung** ab- oder ummelden.
- Daueraufträge bei **Banken/Sparkassen** ändern.
- Fälligkeit von **Terminzahlungen** prüfen.
- **Mitgliedschaften** in Vereinen, einer Partei oder in Berufsverbänden und **Abonnements** überprüfen ggf. kündigen.
- **Geldvermögen**, **Grundbesitz**, **mobiles Eigentum**, **Sachwerte** klären lassen.
- Übernahme von **Ansprüche** und **Verpflichtungen** gegenüber Dritten klären.
- Bei Bedarf **Rechtsanwalt**, **Steuerberater**, **Notar** einschalten.

Anzeige beim Standesamt

Jeder Sterbefall ist spätestens am 3. Werktag nach dem Todestag beim zuständigen Standesamt anzuzeigen. Zuständig für die Beurkundung eines Sterbefalles ist das Standesamt, in dessen Bezirk der Tod eines Menschen eingetreten ist.

Standesamt Hagen-Beverstedt
Amtsplatz 3
27628 Hagen im Bremischen
☏ Telefon: 04746/87-56
04746/87-50
Telefax: 04746/87-27
E-Mail: **standesamt@hagen-cux.de**

Sprechzeiten:
Montag – Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Zusätzlich donnerstags 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Sterbefall ist durch die Hinterbliebenen persönlich oder durch einen beauftragten Bestattungsunternehmer beim Standesamt anzuzeigen. Hierbei ist auch die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung vorzulegen.

Erforderliche Urkunde
Für die Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister sollten folgende Unterlagen im Original vorgelegt werden:

- Todesbescheinigung des Arztes
- Bei mündlicher Anzeige des Todesfalles der Personalausweis des Anzeigenden
- Personalausweis des Verstorbenen
- Bei Ledigen eine Geburtsurkunde vom Standesamt der Geburt
- Bei Verheirateten zusätzlich zur Geburtsurkunde eine Eheurkunde vom Standesamt der Eheschließung

- Bei Verwitweten zusätzlich zur Geburtsurkunde und Eheurkunde die Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten vom Standesamt des Sterbeortes
- Bei Geschiedenen zusätzlich (sofern nicht schon in der Eheurkunde genannt) das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Die Vorlage der Personenstandsurkunden ist nicht erforderlich, wenn die entsprechenden Personenstandseinträge /-register beim Standesamt des Sterbeortes geführt werden.

Was ist auf dem Friedhof zu beachten?

Bei den Rasengräbern mit Platte und den anonymen Grabstätten sind Blumen und Kränze nur am Gedenkstein oder in der dafür angefertigten Pflanzvase in der Platte abzulegen. Abgelegte Blumen auf der Grabplatte werden bei der turnusgemäßen Pflege entfernt. Auf den Rasengräbern mit Platte dürfen Sie in den Herbst-/Wintermonaten in der Zeit vom 01.11. bis 01.03. eines jeden Jahres einen kleinen Grabschmuck in Form eines Straußes oder Gesteckes anlegen. Nach dieser Zeit muss jedoch der Grabschmuck ohne Vorankündigung wieder entfernt werden.

Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige Anlagen entsprechend.

Bei Wahlgräbern ist eine regelmäßige Pflege vorzunehmen.

Bestattungsart und -ort

Zunächst richtet sich dies nach dem Willen des Verstorbenen. Hat er hinsichtlich seines Abschiedes Wünsche, vertraut er darauf, dass die Angehörigen seinen letzten Wunsch erfüllen.

Für alle mit der Bestattung zusammenhängenden Friedhofsangelegenheiten ist die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 2, Raum FH 05, Birgit Hülseberg, Tel.: 04746/87-62 zuständig.

Dort erhalten Sie Informationen über die verschiedenen Bestattungsarten. Je nach Bestattungsart wird auch die Grabart bestimmt. Erdbestattung (Sarg) oder Feuerbestattung (Urne) benötigen ein Erdgrab oder ein Urnengrab. Für die jeweiligen Grabarten gibt es wiederum zwei Möglichkeiten: Wahlgrab oder Rasengrab.

Auch über die Höhe der von der Bestattungsform abhängigen Friedhofsgebühren kann vorweg Auskunft gegeben werden. Man spricht zwar vom Kauf eines Grabes, jedoch erhält man nur ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder einer Rasengrabstätte. Die Grabfläche bleibt Eigentum des Friedhofsträgers; die Grabsteine sind Eigentum des Grabnutzers. Da spätere Änderungen in der Regel kaum möglich sind, sollte die gewünschte Grabart gut durchdacht werden.

Grabmale

Für alle Angelegenheiten bezüglich des Friedhofswesens sind die Friedhofssatzungen der Gemeinde Hagen im Bremischen zu beachten. Hinsichtlich der verschiedenen Arten der Bestattung werden auf den Gemeindefriedhöfen in Hagen im Bremischen folgende Grabstätten unterschieden:

- Wahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten
- Anonyme Grabstätten
- Rasengräber mit Platte für Urnen oder Särge
- Gemeinschaftsgrabanlage für Rasengräber mit Platte im Kreisbeet – nur Urnen
- Gemeinschaftsgrabanlage für Rasengräber mit Platte in Reihenanlagen – Särge
- Baumbestattung nur in Hagen und Bramstedt - Urnen

Wahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Feuerbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber/in bestimmt wird. Wahlgräber können aus ein- oder mehrstelligen Grabstellen bestehen. Ein Wahlgrab ist im Rahmen der Friedhofsordnung weitgehend individuell gestaltbar. Es sind meistens schon Grabstätten, die schon über Jahrzehnte im Familienbesitz bestehen. Pro Grabstelle kann ein Sarg oder bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Anonyme Grabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 30 Jahren des zu Bestattenden zugeteilt werden. Unter einer anonyme Bestattung versteht man eine Feuer- bzw. Erdbestattung, bei der die Urne bzw. der Sarg in einer Rasenfläche unter Ausschluss der Öffentlichkeit beigesetzt wird, ohne das ein Hinweis auf den Namen des Beigesetzten erfolgt.

Wahlgräber

Urnenreihengrabstätte

Rasengräber

Rasengräber mit Platte sind Grabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall zugeteilt werden. Es ist auch möglich, dass der hinterbliebene Ehepartner/eingetragene Lebenspartner eine Grabstätte neben dem verstorbenen Partner erwerben kann.

Gemeinschaftsgrabanlagen

Gemeinschaftsgrabanlagen werden auf den hierfür vorgesehenen Friedhofsflächen als Grabanlage für Rasengräber mit Platte im Kreisbeet, als Grabanlage für Rasengräber mit Platte in Reihenanlagen und als Grabanlage für eingerichtet und sind für Urnenbestattungen vorgesehen. Beratung erhalten Sie bei der Gemeinde Hagen im Bremischen beim Friedhofsamt.

Kreisbeet

Rasengrab mit Platte Urne

Rasengrab mit Platte Sarg

Ehrengräber

Ehrengräber die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Gemeinde Hagen im Bremischen

Friedhöfe in Hagen im Bremischen

Die Gemeinde Hagen im Bremischen betreibt insgesamt 13 Friedhöfe:

Friedhof Albstedt

Friedhof Dorfhagen

Friedhof Finna

Friedhof Harrendorf

Friedhof Kassebruch

Friedhof Lohe

Friedhof Wittstedt

Friedhof Bramstedt

Friedhof Driftsethe

Friedhof Hagen

Friedhof Hoope

Friedhof Lehnstedt

Friedhof Rechtenfleth

Zu den Verwaltungsaufgaben gehört die Vergabe der Grabnutzungsrechte, der Bestattungstermine, die Arbeits- und Einsatzplanung und das Führen und Ergänzen der Grabbücher, der computerunterstützten Friedhofsdatei und der Friedhofsplanung sowie die Betreuung und Beratung der Bürgerinnen und Bürger.

Friedhof Rechtenfleth

Friedhof Albstedt
Unter den Linden
27628 Hagen im Bremischen

Friedhof Bramstedt
Schögenstraße 10a
27628 Hagen im Bremischen

Friedhof Dorfhagen
Alte Lindenstraße 35
27628 Hagen im Bremischen

Friedhof Driftsethe
Hohes Wehr 15
27628 Hagen im Bremischen

Friedhof Finna

Finnaerberg 2
27628 Hagen im Bremischen

Friedhof Hagen im Bremischen

Lindenallee 23

27628 Hagen im Bremischen

Friedhof Harrendorf
Bremerhorner Straße 2a
27628 Hagen im Bremischen

Friedhof Hoope
Mühlenweg
27628 Hagen im Bremischen

Friedhof Kassebruch
Bramstedter Straße 9
27628 Hagen im Bremischen

Friedhof Lehnstedt
Heuberg 15
27628 Hagen im Bremischen

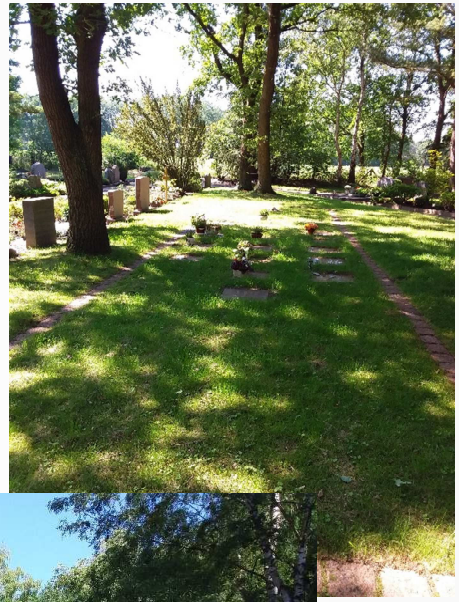

Friedhof Lohe
Loher Friedhofsstraße 5
27628 Hagen im Bremischen

Friedhof Rechtenfleth
Vorderstraße 10
27628 Hagen im Bremischen

Friedhof Wittstedt
Driftsether Weg 3
27628 Hagen im Bremischen

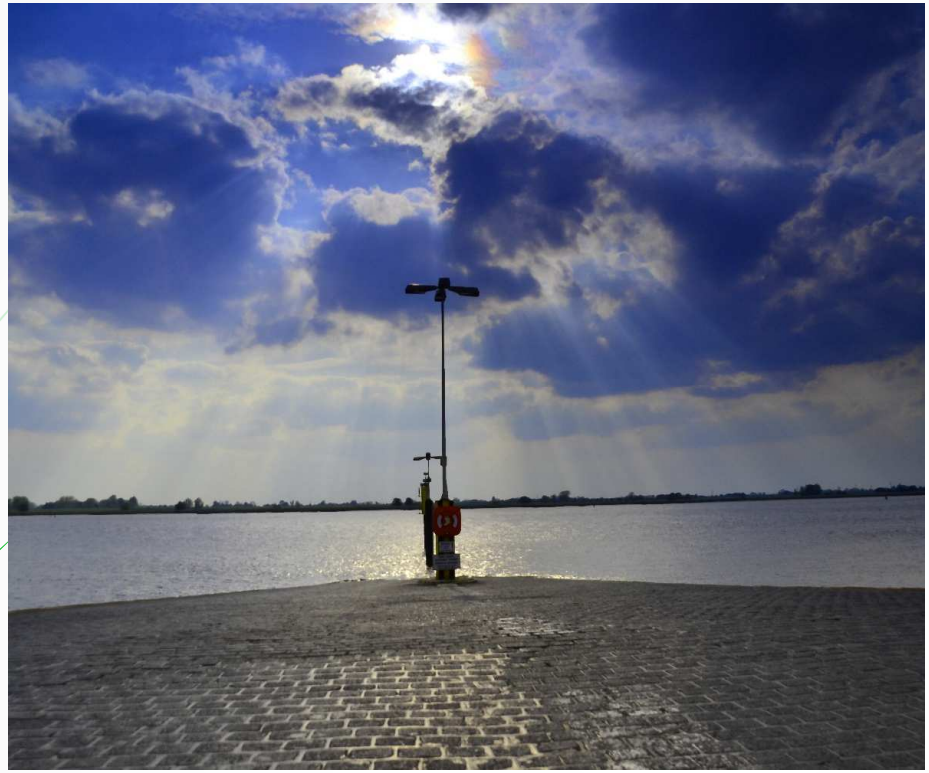

Was bleibt…
Ein Mensch, der uns verlässt,
ist wie die Sonne, die versinkt.
Aber etwas von ihrem Licht bleibt
immer in unseren Herzen zurück.

Unbekannt

Impressum:

Herausgeber Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, ☎ 04746-87-0

Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen nimmt die Gemeinde Hagen im Bremischen, Friedhofsverwaltung entgegen. Titel, Gestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt.

1. Auflage/ 2021 Hü/Wri